

*In Zatschell*

Zu Sugers Bericht über die Verhandlungen zu Chalons 1107:

Der Bericht Sugers ist keineswegs so unanfechtbar, wie Z. meint. Er erweist sich bei näherem Zusehen als Konglomerat aus den verschiedensten Bestandteilen: ;. Die Einholung der Wahlerlaubnis beim Kaiser (antequam-- assumere) entspricht den französischen Verhältnissen nach Beendigung des Investiturstreits (vgl. Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich, ZKG 43 S.130), die Weihe vor der Regalieninvestitur entspricht der Bestimmung des Wormser Konkordats für die ausserdeutschen Reichsteile, die Investitur mit Ring und Stab dürfte Heinrichs Forderungen in dieser Zeit entsprochen haben, aber da Paschal II. gerade an der Abschaffung der kirchlichen Symbole für die weltliche Investitur lag, kann man, wenn man diesen Bericht, der zudem sehr viel später aufgezeichnet ist und ausserdem von einem Franzosen, dennoch heranziehen will, diese Forderung Heinrichs nicht gerade als Entgegenkommen dem Papst gegenüber bezeichnen oder sie damit abtun, dass man mit Hinblick auf die Stellungnahme Ivos v. Chartres erklärt, Heinrich seien die Symbole auch gleichgültig gewesen. Dann hätte er ja auch andere vorschlagen können, wo er wissen musste, wieviel dem Papst an den Symbolen lag! Auch die Forderung des Hominiums ist kein Entgegenkommen Heinrichs. Gegen die Leistung des Hominiums ~~durch~~ geistlicher Fürsten wehrt sich Paschal mit aller Macht. Ausserdem dürfte die Forderung von Hominium und Fidelität für die Geistlichen für Deutschland für diese frühe Zeit anachronistisch sein.

Befremdlich an Zs. Darstellung ist die Übergehung des sonst so oft zitierten Ekkehard v. Aura für die Vorgänge von 1107. Ekkehard setzt sich an dieser Stelle auseinander mit den päpstlichen und königlichen Forderungen in bezug auf die Investitur und sagt in diesem Zusammenhang, Heinrich V. habe mit Berufung auf das Privileg Hadrians I. für Karl d. Gr. die Einsetzung der Bischöfe verlangt (potestatem constituendorum episcoporum). Man mag diesen Bericht als zu summarisch ablehnen, seine völlige Übergehung rechtfertigt sich damit nicht.